

Gemeinsam leben

Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben.

Stand: Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Die „gemeinsame“ Wohnung	3
Geschenke an die Partnerin oder den Partner	5
Wenn Sie im Geschäft Ihrer Partnerin oder Ihres Partners mitarbeiten oder den gemeinsamen Haushalt führen	5
Wenn Sie Kinder bekommen oder bereits haben	6
Unterhaltsansprüche der Partnerinnen oder Partner untereinander	9
Können Sie sich gegenseitig beerben?	10
Wenn Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen	10
Wie sieht es bei den Steuern aus?	11
Wenn es zur Trennung kommt	14
Können Verträge helfen?	16

Einleitung

Entscheiden sich zwei Menschen, ihr Leben gemeinsam zu verbringen, ohne sich gleich umfassend rechtlich binden zu wollen, dann hängt der Himmel meist voller Geigen. Wer mag dann an die Möglichkeit denken, dass es vielleicht einmal zu einer Trennung kommen kann. Ein Zusammenleben ohne gesicherten rechtlichen Rahmen ist naturgemäß mit Risiken verbunden. Das kann sich im Falle der Trennung besonders für den wirtschaftlich schwächeren Partner oder die wirtschaftlich schwächere Partnerin nachteilig auswirken.

Wird eine Ehe geschieden, so schützen Rechtsvorschriften den wirtschaftlich schwächeren Partner. Während der Ehe bestimmen beide Ehepartner, wie sie ihre Ehe gestalten und wie sie ihre Aufgaben in der ehelichen Lebensgemeinschaft verteilen wollen. Kommt es zu Trennung und Scheidung, sehen gesetzliche Vorschriften bestimmte Regelungen vor, wie z. B. für den Anspruch auf Unterhalt, den Ausgleich von Anrechten auf eine Altersversorgung oder auch die Sorge für die gemeinsamen Kinder. Paare gleichen Geschlechts, die sich für eine eingetragene Lebenspartnerschaft entscheiden, können diese während des Zusammenlebens ebenfalls nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten. Für den Fall der Trennung sieht das Lebenspartnerschaftsgesetz angemessene Regelungen insbesondere zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Partners vor.

Diese gesetzlichen Schutzvorschriften gelten nicht für Paare, die ohne rechtliche Bindung zusammenleben. Wenn Sie also zusammenleben und nicht oder vorerst nicht heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen möchten, so sollten Sie auf jeden Fall die rechtlichen Risiken bedenken, die eine solche Lebensgemeinschaft mit sich bringen kann. Teilweise kann mit Vereinbarungen und Klarstellungen zur rechten Zeit möglichen Konflikten im Trennungsfall vorgebeugt werden.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie anregen, sich mit den rechtlichen Risiken einer Lebensgemeinschaft ohne umfassende rechtliche Bindung zu befassen. Sie können und sollen keine rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung ersetzen. Ein erster Hinweis für die Betroffenen sind sie aber bestimmt.

Wenn nachstehend von Lebensgemeinschaften die Rede ist, sind in der Regel sowohl Paare verschiedenen als auch gleichen Geschlechts gemeint, die keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft führen. Wenn sich Ausführungen nur auf verschieden geschlechtliche Paare beziehen, so ist von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Rede.

Die „gemeinsame“ Wohnung

Mietet ein Paar eine gemeinsame Wohnung neu an, können beide Partnerinnen oder Partner den Mietvertrag abschließen. Möglich ist es aber auch, dass die Vermieterin oder der Vermieter nur mit einem der Partner den Mietvertrag abschließt und die Aufnahme des anderen in die Wohnung duldet.

Meistens ist es jedoch für beide Vertragsseiten von Vorteil, wenn die Partner den Mietvertrag gemeinsam abschließen: Der Vermieter kann dann von beiden Partnern die Miete verlangen. Umgekehrt können beide Partner gegenüber dem Vermieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag geltend machen. Ein gemeinsamer Mietvertrag hat auch den Vorteil, dass beiden Partnern ein Besitzrecht an der Wohnung zusteht. Geht dagegen nur ein Partner das Mietverhältnis ein und besteht auch kein Untermietverhältnis, bleibt der andere Teil gegen den Verlust der Wohnung weitgehend ungeschützt. So könnte z. B. der alleinige Mieter nach Beendigung der Lebensgemeinschaft verlangen, dass sein ehemaliger Partner die Wohnung verlässt.

Sind beide Mieter, können sie den Mietvertrag nur gemeinsam kündigen, sofern sie nicht mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart haben. Auch der Vermieter muss eine Kündigung gegenüber beiden Partnern aussprechen. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn die Lebensgemeinschaft endet und einer der Partner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Der ausziehende Partner bleibt aus dem Mietvertrag verpflichtet, schuldet also weiterhin die Miete. Er kann aber von dem in der Wohnung verbleibenden Partner verlangen, an der Kündigung des Mietvertrages mitzuwirken.

Wenn einer der Partner bereits Mieter einer Wohnung ist und den anderen in die Wohnung aufnehmen will, gilt Folgendes: Grundsätzlich bedarf die Aufnahme von Dritten in die Mietwohnung der Erlaubnis des Vermieters. Ob dies auch für Partner einer Lebensgemeinschaft gilt, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Falle, den Vermieter vor Aufnahme der Partnerin oder des Partners um Erlaubnis zu bitten. Der Vermieter muss die Erlaubnis erteilen, wenn der bisherige Mieter ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme hat und dem Vermieter dies zuzumuten ist. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig gegeben, wenn der Mieter seinen Partner aufnimmt, um eine Lebensgemeinschaft zu gründen. Für den Vermieter ist die Aufnahme beispielsweise unzumutbar, wenn sie zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

Tritt der aufgenommene Partner in das bestehende Mietverhältnis ein, gelten auch für ihn die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag und er hat ein eigenes Besitzrecht an der Wohnung. Bleibt der bisherige Mieter alleiniger Mieter der Wohnung, muss der Vermieter gleichwohl Rücksicht auf den aufgenommenen Partner nehmen. Beispielsweise kann der Mieter der Wohnung einer Kündigung durch den Vermieter auch dann widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Kündigung für den Partner eine besondere Härte bedeutet. Stirbt der bisherige alleinige Mieter, tritt der Partner kraft Gesetzes in das Mietverhältnis ein. Leben in der Wohnung auch Kinder des Mieters, treten diese gemeinsam mit dem Partner in das Mietverhältnis ein.

Führen die Partner einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt und kommt es zu Gewalttätigkeiten eines Partners oder Drohungen mit solchen, so kann das Opfer die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein nutzen, auch wenn es z. B. gar keinen Mietvertrag hat.¹

Um eine Sozialwohnung können sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Paare bewerben, die in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Ein maßgebliches Erfordernis hierfür ist die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins. Der Wohnberechtigungsschein wird erteilt, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden. Zu den Haushaltsangehörigen gehören auch Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Beim gemeinsamen Kauf oder bei der gemeinsamen Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung kann die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagegesetz in Anspruch genommen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Eigenheimzulage (bei Neubauten max. 2.556 € und bei Altbauten max. 1.278 € pro Jahr) jedem Miteigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil zu. Die Kinderzulage (767 € für jedes haushaltszugehörige Kind) steht den Eltern jeweils zur Hälfte zu. Die Eigenheimzulage wird also im Ergebnis für eine Wohnung nur einmal gewährt. Ein Miteigentumsanteil steht dabei dem Eigentum an einer Wohnung gleich, so dass auch ein Miteigentumsanteil für jeden Miteigentümer zum Objektverbrauch führt, da die Wohneigentumsförderung nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann. Auf der anderen Seite können Partner je

¹ Über Einzelheiten informiert die Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, erhältlich über die GVP Gemeinnützige Werkstätten, Maarstr. 98a, 53227 Bonn, bmj@gvp.bonn.de

weils als Alleineigentümer zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Wohnungen erwerben und jeweils – anders als Ehegatten – die volle Eigenheimzulage in Anspruch nehmen.

Geschenke an die Partnerin oder den Partner

Bei den üblichen Gelegenheitsgeschenken gibt es – wenn nicht besondere Umstände vorliegen – keine rechtlichen Besonderheiten. Vorsicht ist dagegen geboten, wenn größere Vermögenswerte auf die Partnerin oder den Partner übertragen werden. Ist die schenkende Person noch verheiratet, so können solche Zuwendungen sittenwidrig sein, wenn durch die Schenkung Ansprüche (z. B. Unterhalt) des Ehepartners/der Ehepartnerin oder der gemeinsamen Kinder gefährdet werden.

Wenn Sie im Geschäft Ihrer Partnerin oder Ihres Partners mitarbeiten oder den gemeinsamen Haushalt führen

In vielen Fällen erbringt ein Partner für den anderen Arbeitsleistungen: Er führt den Haushalt oder arbeitet in dem Betrieb des anderen mit. Dafür wird häufig keine oder nur eine geringe Vergütung gezahlt. Zerbricht die Gemeinschaft und mit ihr das „Arbeitsverhältnis“, so können der Anschluss an den früher ausgeübten Beruf verlorengegangen und Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung beeinträchtigt sein; außerdem ist die Altersversorgung geschmälert. Ein Ausgleich dieser Nachteile ist oft nicht möglich.

Hat ein Partner ausschließlich oder neben einem Beruf dem anderen den Haushalt geführt, nehmen die Gerichte nur in den seltensten Fällen einen stillschweigend geschlossenen Arbeitsvertrag an. Arbeitet der Partner im Betrieb des anderen mit, gehen die Gerichte unter Umständen – etwa wenn der Umfang der Arbeitsleistung über das hinausgeht, was der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft dient - eher von einem Arbeitsverhältnis aus. Haben die Partner selbst ein festes Arbeitsverhältnis vereinbart, dabei jedoch eine – verglichen mit der für eine vergleichbare Tätigkeit üblichen – wesentlich geringere Vergütung festgesetzt, kann man in der Regel nicht damit rechnen, dass die Gerichte nachträglich die höhere übliche Vergütung zusprechen.

Um Nachteile zu vermeiden, wird deshalb in vielen Fällen ein ausdrücklicher Arbeitsvertrag mit allen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Folgen der sicherste Weg sein, die Interessen der Person zu wahren, die ihrem Partner ihre Dienste zur Verfügung stellt.

Wenn Sie Kinder bekommen oder bereits haben

Mit der Reform des Kindschaftsrechts vom Juli 1998 ist die das frühere Abstammungsrecht prägende Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung aufgegeben worden. Damit sind die nichtehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt.

Vater eines Kindes, das während der Ehezeit der Mutter geboren wird, ist kraft Gesetzes der Ehemann der Mutter. Stammt das Kind nicht von diesem Mann ab, kann seine Vaterschaft durch Klage angefochten werden. Nur auf diese Weise kann die Vaterschaft beseitigt werden. Für Kinder, die während eines laufenden Scheidungsverfahrens geboren werden, verzichtet das Gesetz unter bestimmten Bedingungen auf die gerichtliche Anfechtung der Vaterschaft. Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt nicht oder nicht mehr verheiratet (beispielsweise geschieden) oder wurde die Vaterschaft erfolgreich angefochten, ist derjenige Mann Vater des Kindes, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist. Bei Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird demnach nicht von Gesetzes wegen davon ausgegangen, dass der Partner der Mutter der Vater des Kindes ist. Bei der Vaterschaftsanerkennung erkennt der Partner der Mutter durch eine formelle Erklärung seine Vaterschaft an und die Mutter stimmt dem zu. Beide Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was durch das Jugendamt, das Standesamt oder einen Notar erfolgen kann. Erst mit der wirksamen Anerkennung ist das Kind im Rechtssinne mit seinem Vater verwandt. Es wird unter anderem unterhalts- und erbberechtigt.

Allein mit der Vaterschaftsanerkennung hat der Vater noch nicht die Pflicht und das Recht, für das Kind zu sorgen, die sogenannte elterliche Sorge.

Vor der Reform des Kindschaftsrechts bestand keine Möglichkeit für nicht miteinander verheiratete Eltern, die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Nunmehr können Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, sogenannte Sorgeerklärungen abgeben, das heißt, sie können erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was zum Beispiel beim Jugendamt erfolgen kann.

Geben die Eltern die Sorgeerklärungen ab, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu. Im Fall der Trennung kann eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgen.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und heiraten sie einander nicht, hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Das bedeutet: Nur sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen.

Verstirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zustand, oder wird diesem die Sorge entzogen, so ist zu unterscheiden:

- Hatten die Eltern zuvor Sorgeerklärungen abgegeben und stand ihnen die elterliche Sorge deshalb gemeinsam zu, so steht die elterliche Sorge nun dem überlebenden Elternteil zu. Hatten die Eltern Sorgeerklärungen abgegeben, sich aber zwischenzeitlich getrennt, und war die elterliche Sorge nach der Trennung durch das Familiengericht einem Elternteil übertragen, so gelten hiervon abweichende Regelungen.
- Hatten die Eltern keine Sorgeerklärungen abgegeben und stand die elterliche Sorge deshalb der Mutter allein zu, so überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge auf den Vater, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Das Jugendamt bietet einer Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, nach der Geburt Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Hierbei berät es insbesondere über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeit, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht oder in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann beim Jugendamt schriftlich eine Beistandschaft beantragen. Die Beistandschaft schränkt die elterliche Sorge nicht ein. Zu den Aufgaben des Beistands gehört die gesetzliche Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft und die Geltendma-

chung von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem anderen Elternteil. Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies schriftlich verlangt.

Für die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes, das aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgegangen ist, gelten die folgenden Regelungen:

- Steht den Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu, so entscheiden sie auch gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll.
- Können sich die Eltern nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Übt dieser das ihm übertragene Namensbestimmungsrecht innerhalb einer vom Familiengericht bestimmten Frist nicht aus, so erhält das Kind automatisch den Namen dieses Elternteils. Einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen kann das Kind nicht erhalten.
- Hat alleine der Vater oder die Mutter das elterliche Sorgerecht, so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.
- Begründen die Eltern erst später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen und dabei zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen.

Nicht miteinander verheiratete Eltern schulden ihrem Kind den gleichen Unterhalt wie einem in bestehender Ehe geborenen Kind. Das Gesetz geht dabei davon aus, dass der Elternteil, der das Kind betreut, seine Unterhaltungspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes erbringt. Der andere Elternteil hat dann durch Barleistungen zum Unterhalt des Kindes beizutragen, wobei die Höhe des Unterhalts von seinem Einkommen abhängt.

Lebt der Elternteil, der Barunterhalt zu leisten hat, in einer Lebensgemeinschaft und verzichtet deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit, kann er dies nach der Rechtsprechung nicht den unterhaltsberechtigten Kindern entgegenhalten, sich also nicht darauf berufen, leistungsunfähig zu sein. Leistet der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt für das Kind, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Zahlung eines Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Seit dem 1. April 1998 sind mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern den ehelichen Kindern auch in erbrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Die Sonderregelungen zum vorzeitigen Erbaugleich und zum Erbersatzanspruch des nichtehelichen Kindes sind aufgehoben worden. Sie sind jedoch weiter anzuwenden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes verstorben ist oder über den Erbaugleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbaugleich durch ein rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.

Unterhaltsansprüche der Partnerinnen oder Partner untereinander

Die Partner einer Lebensgemeinschaft sind einander grundsätzlich weder während des Bestehens der Lebensgemeinschaft noch danach zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, mit einer Ausnahme: Wenn die Partner auch Eltern eines gemeinsamen Kindes sind. Dann hat der Vater der Mutter für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren und auch die Kosten zu tragen, die durch die Schwangerschaft und Entbindung entstehen.

Darüber hinaus kann eine erweiterte Unterhaltspflicht bestehen, wenn die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, weil sie dazu wegen der Schwangerschaft oder einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit nicht in der Lage ist. Diese Unterhaltspflicht beginnt frühestens 4 Monate vor der Geburt und endet in der Regel spätestens 3 Jahre nach der Geburt des Kindes. Das gleiche gilt, wenn von der Mutter eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, weil sie das Kind betreut und erzieht. Wird das Kind vom Vater betreut und erzogen, so hat er Anspruch auf Unterhalt gegen die Mutter.

In Ausnahmefällen kann eine Unterhaltspflicht auch für einen längeren Zeitraum bestehen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Kind wegen einer Krankheit oder Behinderung länger persönlich vom Vater oder von der Mutter betreut werden muss.

Ohne gemeinsame Kinder besteht also keine gesetzliche Unterhaltspflicht der Partner untereinander. Diese Rechtslage sollte jedem, der wegen seines Partners keine Erwerbstätigkeit ausübt und unter Umständen noch im Geschäft des anderen mithilft, bewusst sein. Kommt es zur Trennung, so sind selbst langjährige unentgeltliche Krankenpflege oder Haushaltsführung ohne Bedeutung. Dann kann, wenn die Lebensgemeinschaft endet, ein Partner schnell mittellos werden und auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Eine weitere Konsequenz des Zusammenlebens mit einem neuen Partner darf in diesem Zusammenhang auch nicht außer Acht gelassen werden: Ist einer der Partner gegenüber seinem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner unterhaltsberechtig, kann die neue Lebensgemeinschaft zur Folge haben, dass diese Unterhaltsansprüche gekürzt werden oder ganz entfallen.

Es ist deshalb kein Vertrauensbruch, sondern vernünftig und wichtig, wenn ein Paar rechtzeitig und offen über die finanziellen Belange beider Seiten spricht und diese – vorsorglich – sowohl für die Dauer der Lebensgemeinschaft als auch für die Zeit danach durch eine vertragliche Vereinbarung eindeutig regelt.

Können Sie sich gegenseitig beerben?

Die Partnerinnen oder Partner einer Lebensgemeinschaft sind einander grundsätzlich nicht gesetzlich erbberechtigt. Eine Erbeinsetzung durch Testament oder Erbvertrag ist dagegen möglich. Auch kann ein Partner dem anderen ein Vermächtnis zukommen lassen. Ein gemeinschaftliches Testament können dagegen nur Ehegatten und Partner/Partnerinnen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, errichten.

Die Freiheit des Erblassers, die Erbeinsetzung nach seinen Vorstellungen zu gestalten, ist jedoch eingeschränkt durch das Pflichtteilsrecht des Ehegatten, des Lebenspartners, von Kindern und weiteren Nachkommen sowie Eltern des Partners.*

Wenn Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen

Einige Ansprüche auf Sozialleistungen sind daran gebunden, dass zwischen den Partnerinnen oder Partnern eine umfassende rechtliche Bindung in Form einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht. So ist beispielsweise die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung an den Tatbestand der Ehe gebunden. Bei Beamten kommen die Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall sowie die Stufe 1 (Verheiratetenanteil) des Familienzuschlags und der Anwärterverheiratetenzuschlag nur Ehegatten zugute. In der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst die sog. Familienversicherung nur den Ehegatten, den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Kinder von Mitgliedern und mitversicherten Partnern.

* Über Grundfragen des Erbrechts unterrichtet eine Informationsschrift des Bundesministeriums der Justiz „Erben und Vererben“, die über die GVP Gemeinnützige Werkstätten, Maarstr. 98a, 53227 Bonn, bmj@gvp.bonn.de, bezogen werden kann. (Wegen der Erbschaftsteuer siehe Seite 13)

Schon diese Beispiele zeigen, wie ungeschützt die Stellung einer Partnerin oder eines Partners in einer Lebensgemeinschaft ohne umfassende rechtliche Bindung sein kann. Betroffen sind auch heute noch meistens Frauen, wenn sie in einer solchen Lebensgemeinschaft selbst keinen Beruf ausüben. Sie müssen zumindest für eine eigene Krankenversicherung - gegebenenfalls auch für ihre Kinder - und für eine eigenständige Altersversorgung Sorge tragen.

Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind für ein Kind ausgeschlossen, wenn seine Eltern zusammenleben, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind.

Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird grundsätzlich nur demjenigen gezahlt, dem das Personensorgerecht für das Kind zusteht, einem nicht sorgeberechtigten Elternteil nur mit Zustimmung des Sorgeberechtigten.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, richtet sich unter anderem nach der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Partner einer Lebensgemeinschaft zählen nicht zu den Familienmitgliedern und können, wenn sie jeweils Mieter sind, nur gesondert Wohngeld beantragen. Beim Wohngeld wie auch bei Ansprüchen auf Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe dürfen Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften nicht besser gestellt werden als Ehepartner.

Wie sieht es bei den Steuern aus?

Nach dem Einkommensteuergesetz wird jede und jeder Steuerpflichtige nach der Höhe seines Einkommens zur Einkommensteuer herangezogen. Nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das geltende Einkommensteuerrecht trägt diesem verfassungsrechtlichen Gebot dadurch Rechnung, dass bei der gemeinsamen Besteuerung von Ehegatten das Splitting-Verfahren angewendet wird. Hierdurch wird grundsätzlich sichergestellt, dass durch die Eheschließung keine Steuer Mehrbelastung eintritt. In einer Lebensgemeinschaft lebende Steuerpflichtige können eine Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren nicht beanspruchen. Sie werden deshalb als Alleinstehende besteuert.

Für Unterhaltsleistungen zwischen den in einer Lebensgemeinschaft lebenden Partnern kommt eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Höchstbetrag

von 7.188 € jährlich in Betracht, wenn zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des anderen Partners gekürzt werden. Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch Freibeträge für Kinder oder Kindergeld berücksichtigt.

Die Freibeträge für Kinder belaufen sich für jedes zu berücksichtigende Kind auf jährlich 3.648 € (Kinderfreibetrag) zuzüglich 2.160 € für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind beträgt unabhängig vom Elterneinkommen jeweils 154 € pro Monat, ab dem vierten Kind jeweils 179 € pro Monat. Kinder des einen Partners, für die der andere Elternteil Kindergeld erhält, rechnen als Zählkinder, wenn dieser Partner für gemeinsame jüngere Kinder Kindergeld erhält. Für die jüngeren Kinder kann dann ein höherer Kindergeldanspruch entstehen.

Im laufenden Jahr wird stets Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Dabei bleibt es auch, solange das Kindergeld für die Eltern nach ihren Einkommensverhältnissen günstiger ist als die Freibeträge für Kinder. Ob es günstiger ist, prüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen. Reicht das Kindergeld nicht aus, die gebotene Steuerfreistellung zu bewirken, werden die Freibeträge für Kinder abgezogen und das Kindergeld verrechnet.

Kindergeld für ein nichteheliches Kind steht dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt (Obhutsprinzip). Kindergeld für das in den gemeinsamen Haushalt aufgenommene Kind nur eines Partners kann dem anderen Partner nur dann gewährt werden, wenn er mit dem leiblichen Elternteil verheiratet ist und von dem Elternteil nicht dauernd getrennt lebt. Auch bei einem Elternpaar, das dauernd getrennt lebt oder geschieden ist, erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet. Die Freibeträge für Kinder erhält jeder Elternteil zur Hälfte. Es wird dann jeweils das halbe Kindergeld verrechnet. Für volljährige Kinder, die sich in berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kommt ein Freibetrag von bis zu 924 € in Betracht. Diesen Freibetrag erhalten Eltern, die in nichtehelicher Gemeinschaft leben, grundsätzlich jeweils zur Hälfte. Auf gemeinsamen Antrag kann der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden. Außerdem kann ein alleinstehender Elternteil den Haushaltsfreibetrag von derzeit 2.340 €, der beim Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse II automatisch berücksichtigt wird, in Anspruch nehmen, wenn er einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung gemeldet ist. Sind Kinder während des ganzen Kalenderjahres bei beiden Elternteilen gemeldet und erfüllen beide die Voraus

setzungen für den Haushaltsfreibetrag, so werden die Kinder für den Abzug des Haushaltsfreibetrages der Mutter zugeordnet oder mit deren Zustimmung dem Vater. Mehrere gemeinsame Kinder, die bei beiden Eltern gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden.

Der in einer Lebensgemeinschaft lebende Partner kann eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis bzw. die haushaltsnahe Dienstleistung in einem inländischen Privathaushalt ausgeübt bzw. erbracht wird. Abziehbar im Rahmen der Höchstbeträge sind Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und keine Berücksichtigung vorrangig als außergewöhnliche Belastung gefunden haben. Je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Mini-Job: 10 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich; sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis: 12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 € jährlich) oder der Dienstleistungen (20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € jährlich) ergeben sich unterschiedliche Höchstbeträge der Ermäßigung. Sie beziehen sich auf den Haushalt und können daher pro Haushalt nur einmal berücksichtigt werden.

Zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern (§ 1619 BGB) kann ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG nicht begründet werden. Auch zwischen Partnern einer Lebensgemeinschaft kann regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil jeder Partner auch seinen eigenen Haushalt führt und es deshalb an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt. Weitere Einzelheiten zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen können einem Anwendungsschreiben entnommen werden, das im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Steuern-.475.19825/Artikel/.htm abrufbar ist.

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz werden Zuwendungen unter Partnern einer Lebensgemeinschaft nicht wie Zuwendungen unter Ehegatten behandelt. Partner einer Lebensgemeinschaft unterliegen der Besteuerung nach Steuerklasse III mit einem Freibetrag von 5.200 €. Das gilt sowohl für Schenkungen unter Lebenden als auch für Erwerbe von Todes wegen (z. B. durch Testament oder Erbvertrag).

Zuwendungen eines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an ein gemeinsames Kind unterliegen – wie Zuwendungen an ein Kind aus einer Ehe – der Besteuerung nach Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 205.000 €. Das gilt sowohl für Schenkungen unter Lebenden als auch für Erwerbe von Todes wegen. Gegenüber dem Vater ist Steuerklasse I jedoch nur anwendbar, wenn die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist. Sonst gilt hier Steuerklasse III.

Wenn es zur Trennung kommt

Häufig entsteht bei einer Trennung Streit über die Verteilung der gemeinsam benutzten Gegenstände wie Möbel oder Auto, aber auch von Sparguthaben oder größeren Investitionen, wie etwa ein gemeinsam erworbenes oder genutztes Haus.

Auf eine Lebensgemeinschaft sind die Vorschriften über die Ehe und das Verlöbnis oder die der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht entsprechend anwendbar. Deswegen scheidet auch eine Verteilung des gemeinsam Benutzten oder Angeschafften nach den für Verlobte, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner geltenden Vorschriften aus. Das bedeutet: Es erfolgt keine Gesamtauseinandersetzung; vielmehr muss bei jedem einzelnen Gegenstand geprüft werden, wem er nach den Vorschriften des Schuldrechts oder des Sachenrechts zusteht.

Hausrat wird entsprechend den Eigentumsverhältnissen verteilt; d. h. jeder erhält die Hausratsgegenstände, die er in die Gemeinschaft eingebracht hat oder die während der Gemeinschaft in sein Alleineigentum übergegangen sind. Insoweit gelten die Regeln des Sachenrechts. Muss im Streitfall das Eigentum gerichtlich festgestellt werden, können erhebliche Beweisschwierigkeiten auftreten.

Auch andere Gegenstände werden – wie der Hausrat – in der Regel entsprechend den Eigentumsverhältnissen verteilt. Schwierigkeiten entstehen dann, wenn ein Gegenstand im Alleineigentum eines Partners steht, der andere sich jedoch an der Finanzierung beteiligt und z. B. die Raten für Zins und Tilgung des Kredits ganz oder teilweise bezahlt oder bezahlt hat. Am häufigsten spielt hier das Auto eine Rolle. Steht das Auto nur im Eigentum eines Partners und wird es von ihm allein genutzt, so kann der andere in der Regel die von ihm bezahlten Kreditraten nur für den nach der Trennung liegenden Zeitraum zurückverlangen. Bei Leistungen, die während des Zusammenlebens erbracht wurden, nehmen die Gerichte im Allgemeinen an, dass sie nach dem Willen der Partner als Leistungen für die Gemein

schaft gedacht waren und daher nicht zurückgefordert werden können. Dies gilt selbst dann, wenn die wirtschaftlichen Beiträge beider Partner unterschiedlich waren. Das bedeutet z. B.: Kreditraten, die vor der Trennung bezahlt wurden, können nicht zurückverlangt werden, auch wenn der damit finanzierte Pkw allein dem anderen Partner gehört und ihm auch nach der Trennung verbleiben soll. Ein Ersatz für die vor der Trennung erbrachten wirtschaftlichen Leistungen ist meist nur möglich, wenn sie ausdrücklich als Darlehen gewährt wurden. Dies hat der Partner, der sein Geld zurückhaben will, im Streitfall zu beweisen. Entscheidend werden immer die Umstände des Einzelfalles sein.

Auch bei der Verteilung von Bankguthaben, Wertpapierdepots oder Ähnlichem, die während der Gemeinschaft angesammelt wurden, kommt es darauf an, auf wen diese Anrechte lauten. Sind beide Partner berechtigt, so wird das Guthaben im Zweifel halbiert.

Ähnliche Grundsätze gelten auch, wenn die Partner ein Haus gebaut haben: Sind sie Eigentümer nach Bruchteilen, so erfolgt die Teilung, falls keine besondere Teilungsvereinbarung getroffen wird, durch Zwangsversteigerung. Hat nur ein Partner ein Einkommen und das Haus auf seinen Namen erworben, besteht grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch des anderen. Schwierig wird die Aufteilung, wenn beide Partner mit ihren laufenden Einkünften, ihrem Vermögen oder durch Arbeitsleistung zum Hausbau beigetragen haben, jedoch nur ein Partner als Eigentümer des Hausgrundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Der Partner, der nicht als Eigentümer eingetragen ist, kann nach der Rechtsprechung einen Ersatz für seine Leistungen in der Regel nur beanspruchen, wenn er beweist, dass die Partner die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb des Vermögensgegenstandes einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Lebensgemeinschaft nicht nur gemeinsam benutzt werden würde, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte.

Bei einer Trennung kann es auch zu Problemen bei einer gemeinsam genutzten Wohnung und der Bestreitung des Lebensunterhaltes für einen Partner kommen (siehe hierzu S. 2 und S. 8).

Haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein gemeinsames Kind, so entsteht bisweilen Streit über den Umgang des Kindes mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt.

Unabhängig von der elterlichen Sorge, ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer

Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Auch das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Eltern und Kinder haben bei der Ausübung des Umgangsrechts Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

Haben die Eltern Sorgeerklärungen abgegeben, so steht ihnen die elterliche Sorge auch dann gemeinsam zu, wenn sie sich getrennt haben. In diesem Fall müssen die Eltern aber nur über solche Fragen Einvernehmen erzielen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Jeder Elternteil kann nach der Trennung jederzeit beim Gericht einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der Sorge auf sich stellen, soweit entweder der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Beratung und Unterstützung durch die Jugendhilfe steht Müttern und Vätern nicht erst zur Verfügung, wenn es bereits zur Trennung gekommen ist. Nach § 17 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung dienen.

Können Verträge helfen?

Die im Buchhandel zu beziehende Fachliteratur enthält teilweise Muster-Partnerverträge, die für nahezu alle Bereiche des Zusammenlebens Regelungen vorsehen. Solche Formulare wirken nicht selten eher abschreckend, besonders für Partnerinnen und Partner, die eine umfassende Reglementierung ihrer Beziehung durch Vorschriften vermeiden wollen.

Die Regelung von Teilbereichen kann indes sinnvoll sein, insbesondere wenn

- ein Partner im Betrieb oder Geschäft des anderen mitarbeitet,
- ein Partner allein oder überwiegend den Haushalt versorgt, während der andere vorwiegend berufstätig ist,
- wertvolle Anschaffungen gemacht oder private Lebens- oder Rentenversicherungen abgeschlossen werden. Wird in dem Lebensversicherungsvertrag eines Partners die Zahlung der Versicherungssumme an den anderen Partner vereinbart, so ist dieser im Zweifel unmittelbar berechtigt, die Zahlung der Versicherungssumme an sich zu fordern.

Zweckmäßig kann es ferner sein, sich gegenseitig Vollmachten zu erteilen (auch gegenüber Banken oder Sparkassen) und Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) zu errichten. Das sollte wegen der damit verbundenen Risiken nur nach fachkundiger Beratung geschehen.

Für die genannten Absprachen sind teilweise Formerfordernisse zu beachten, wie z. B. eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung.

Nicht alles kann vertraglich geregelt werden, so etwa Ansprüche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Dazu gehören insbesondere Ansprüche der sozialversicherungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Versorgung.